

**Synopse zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Begegnungszentrum Hufelandstraße der Stadt Wolgast**

Arbeitsfassung zur Beratung

Hinweis: Unveränderte Regelungen bleiben unberührt; dargestellt werden ausschließlich die vorgeschlagenen Änderungen.

Stelle	Bisher	Neu
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>Die Stadt Wolgast stellt das Begegnungszentrum für das kulturelle und soziale Gemeinschaftsleben sowie zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Für die Benutzung des Begegnungszentrums der Stadt Wolgast gilt diese Benutzungsordnung.</p>	<p>Die Stadt Wolgast stellt das Begegnungszentrum für das kulturelle und soziale Gemeinschaftsleben sowie zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Für die Benutzung des Begegnungszentrums der Stadt Wolgast gilt diese Benutzungsordnung. Eine Überlassung für parteipolitische Veranstaltungen erfolgt nicht.</p>
<p>§ 3 Nutzung Einfügung nach dem Satz: „Die Nutzerin/Der Nutzer dürfen die Räumlichkeiten ausschließlich für den in der Nutzungsvereinbarung genehmigten und festgehaltenen Zweck bzw. für die angegebene Veranstaltung nutzen.“</p>	<p>Bislang folgt nach diesem Satz unmittelbar der nächste Absatz: „Die Nutzerin/Der Nutzer gilt ab der Vertragsunterzeichnung als alleiniger Veranstalter und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Gesetze. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Auf allen Drucksachen (Flyer, Plakate, Eintrittskarten etc.) und allen sonstigen Werbemaßnahmen ist kenntlich zu machen, dass die Nutzerin/der Nutzer der Veranstalter ist.“</p>	<p>Parteipolitische Veranstaltungen sind nicht zugelassen. Parteipolitische Veranstaltungen sind Veranstaltungen, 1. bei denen eine politische Partei, Wählergruppe, Fraktion – jeweils einschließlich ihrer Untergliederungen oder Gliederungen – oder sonstige politische Gruppierung bzw. deren Beauftragte als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten, oder 2. die überwiegend der Wahlwerbung, Kandidatenvorstellung, Mitglieder- oder Unterstützerwerbung, parteiinternen Willensbildung oder der Durchführung von Partei-, Fraktions- oder Wahlkampfveranstaltungen dienen. Nicht als parteipolitische Veranstaltungen gelten insbesondere Veranstaltungen der politischen Bildung, allgemeine Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen sowie Bürgerdialoge zu allgemeinpolitischen oder kommunalpolitischen Themen, sofern sie nicht überwiegend den in Satz 2 genannten Zwecken dienen und keine politische Partei, Wählergruppe oder Fraktion als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Die Stadt Wolgast ist berechtigt, zur Prüfung des Nutzungszwecks geeignete Unterlagen oder Nachweise, insbesondere</p>

Stelle	Bisher	Neu
		<p>Veranstaltererklärungen, Einladungen, Programme oder Werbemittel, anzuordern.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung ist der objektive Gesamtcharakter der Veranstaltung nach Inhalt, Zweck, Bewerbung, auftretenden Veranstaltern und Mitwirkenden.</p> <p>Bestehen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen begründete Zweifel an der Einordnung der Veranstaltung, entscheidet die Stadtvertretung im Einzelfall auf Grundlage des Widmungszwecks und dieser Benutzungsordnung.</p>
<p>§ 6 Vergabe der Räumlichkeiten</p>	<p>Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach der geltenden Benutzungsordnung grundsätzlich durch den Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast.</p>	<p>Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach der geltenden Benutzungsordnung grundsätzlich durch den Fachbereich Bildung und Gesellschaft der Stadt Wolgast. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht; die Überlassung erfolgt im Rahmen des Widmungszwecks gemäß § 1 und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.</p>